

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2019

Nr. 7

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

	Seite
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2019	129
Satzung der Stadt Wittmund über den Wochenmarkt (Wochenmarktordnung)	129
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund	131
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2019	132
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2019	133
Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2019	134
Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2019	134
Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2019	135
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“	135
Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten	136
Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Friedeburg	138
3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog	139
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog.	139
Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Spiekeroog.	140
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel	141
Bekanntmachung d. GAA Emden Feststellung gem. § 5 UVPG (Pflüger GbR).	141
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ardorf in Ardorf.	141
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Blersum in Blersum	142

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der **Stellenplan** geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert. Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes** der Stadt Wittmund wird nicht verändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen **Kreditermächtigung** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Kredite** für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** wird nicht geändert.

Im **Vermögensplan des Eigenbetriebes** werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite für den Eigenbetrieb der Stadt** aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die **Steuersätze (Hebesätze)** werden nicht geändert.

Wittmund, den 26.06.2019

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.08.2019 bis zum 09.08.2019 im Rathaus, Zimmer 308 (Fachbereich Finanzen), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 31. Juli 2019

Claußen
Bürgermeister

Satzung der Stadt Wittmund über den Wochenmarkt (Wochenmarktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 113), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25.06.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wittmund betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttag und Marktzeit

- 1) Auf dem städtischen Marktplatz findet wöchentlich ein Wochenmarkt statt.
- 2) Markttag ist der Donnerstag. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorherigen Werktag oder am nächsten auf dem Markttag folgenden Werktag statt. Der Markttag kann auch entfallen.

- 3) Der Wochenmarkt beginnt jeweils um 08.00 Uhr und endet jeweils um 12.30 Uhr.
- 4) Die Stadt kann aus besonderem Anlass im Einzelfall den Markttag oder die Marktzeit abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

- 1) Die zugelassenen Waren und Leistungen ergeben sich aus den §§ 67 und 68 a der Gewerbeordnung.
- 2) Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 bestimmten Gegenständen auch folgende Artikel angeboten werden:
 - a) Korb-, Bürsten- und Holzwaren
 - b) Keramik-, Ton- und Gipswaren
 - c) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs
 - d) Reinigungs- und Putzmittel
 - e) Kurzwaren (z. B. Garn, Knöpfe etc.)
 - f) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel
 - g) Künstliche Blumen, Blumenarrangements und KränzeVon der Stadt Wittmund können weitere Gegenstände und Verkaufsartikel im Ausnahmefall zugelassen werden.

§ 4

Zutritt zum Wochenmarkt

- 1) Jedermann hat im Rahmen der geltenden Vorschriften als Anbieter oder Besucher Zutritt zum Wochenmarkt.
- 2) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt befristet oder unbefristet, bzw. räumlich begrenzt, untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Betroffene gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen hat.

§ 5

Zulassung von Anbietern

- 1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- 2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden.

Eine Tageserlaubnis ist persönlich oder schriftlich (per Brief, Fax oder E-Mail) zu beantragen. Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der schriftliche Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

 - a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
 - b) Frontlänge und Tiefe bzw. Durchmesser des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Auftritte, Stützen und Sichtblenden und
 - c) den benötigten Stromanschlusswert.
- 3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Waren- und Leistungsangebot dem Verbot des § 3 dieser Satzung widerspricht,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - c) bei beschränkter Marktfläche und bereits vorhandenem vergleichbaren Warenangebot zur Erreichung einer Vielseitigkeit des Warenangebotes auf dem Markt
 - d) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - e) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist und vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird oder
 - b) der Platz, auf dem der Wochenmarkt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird.
- 5) Zulassungen, die von § 3 dieser Satzung nicht erfasst werden, können im Rahmen des Bestandschutzes bestehen bleiben.

§ 6

Standplätze und Zuweisungen

- 1) Auf dem Marktplatz sind Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus anzubieten und zu verkaufen. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach marktüblichen Erfordernissen durch die Stadt Wittmund. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder erneute Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Stadt Wittmund behält sich das Recht der Beschränkung auf eine Maximalgröße der Stände vor.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

§ 7

Auf- und Abbau der Stände

- 1) Mit dem Aufbau eines Standes darf nicht vor Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Marktes abgeschlossen sein. Während der Marktdauer ist ein Aufbau unzulässig.
- 2) Der Abbau der Stände ist sofort nach Beendigung des Marktes vorzunehmen. Der Marktplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vollständig geräumt sein. Während der Marktdauer ist der Abbau von Ständen unzulässig, wenn dadurch Störungen des Marktbetriebes zu befürchten sind.

§ 8

Anforderungen an Verkaufseinrichtungen

- 1) Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 2) Die zur Anfuhr von Gegenständen des Wochenmarktes benutzten Fahrzeuge sind sofort nach ihrer Entladung, spätestens bis zum Beginn der Marktzeit, vom Markt zu entfernen. Ausgenommen sind Fahrzeuge, von denen aus Waren verkauft werden. Auf benachbarten Bereichen, die für Fußgänger vorgesehen sind, dürfen Fahrzeuge nicht abgestellt werden.
- 3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und sind so aufzustellen, dass die Marktplatzfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und anderen Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 4) Die Marktbesucher sind verpflichtet, nur solche elektrische Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Es dürfen nicht mehrere Verlängerungsleitungen hintereinander geschaltet und Leitungen nicht über die Gänge verlegt werden. Nur zugelassene, abgenommene und gereinigte Gasanlagen dürfen in Betrieb genommen werden. Die technischen Regeln hierzu sind einzuhalten.
- 5) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle ihren Vor- und Familiennamen bzw. den Namen der Gesellschaft sowie die Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- 6) Werbung ist nur auf und vor dem Standplatz im üblichen Rahmen gestattet und muss dem Charakter des Wochenmarktes entsprechen. Die Werbung muss mit dem Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers in Zusammenhang stehen.

§ 9

Verpackungsmaterial

Die Verwendung von Plastiktüten und Plastikverpackungsmaterial sowie von Plastikeinweggeschirr und -besteck ist zu vermeiden. Ausnahmen bestehen z. B. bei der Verwendung aus zwingend lebensmittelrechtlichen und hygienischen Gründen, wie im Verkauf von Fleischwaren, Fisch und Oliven, oder wenn bereits die Verkaufswaren durch den Hersteller bzw. den Großhandel entsprechend verpackt sind, wie z. B. Kartoffelsäcke, Plastikpflanztöpfe, Plastikpflanztopfsammelpaletten oder Pflanzen- und Blumentumverpackungen.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die allgemeinen Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisauszeichnungsverordnung, des Lebensmittel-, Seuchen- und Baurechts zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Tiere, die das Marktgeschehen beeinträchtigen, mitzuführen und Hunde nicht an der kurzen Leine zu führen,
 - c) Lebendige Tiere zum Verkauf anzubieten,
 - d) Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - e) offene Feuer zu machen oder zu unterhalten,
 - f) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 - g) Waren durch lautes Ausrufen bzw. mit tontechnischen Mitteln (Lautsprecher- oder Verstärkeranlagen o. ä.) anzupreisen bzw. zu werben,
 - h) Verteilen von Werbematerial und Warenproben außerhalb des Marktstandes
 - i) auf dem Wochenmarkt zu betteln,
 - j) Alkohol missbräuchlich zu konsumieren,
 - k) während der Marktzeit den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art auf den Platz zu bringen oder dort mitzuführen. Ausgenommen sind Kinderwagen und -fahrzeuge sowie Krankenfahrstühle.
- 3) Das Verteilen von Informationsmaterial politischer Parteien und Wählergruppen ist davon abweichend zulässig. Das Anbieten und Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen, insbesondere nationalsozialistischen und religionsfanatischen Inhalts, ist verboten.

§ 11

Sauberkeit auf dem Wochenmarkt

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, hat diese unverzüglich zu beseitigen.
- 2) Jeder Standinhaber hat während der Marktzeit seinen Standplatz und die dazugehörigen Durchgangswege sauberzuhalten. Er hat während der Benutzungszeit den Standplatz und die angrenzenden Gangflächen auf einer Breite von mindestens einem Meter schnee- und eisfrei zu halten und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.
- 3) Abfälle sind durch die Marktbesucher entsprechend den Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen. Soweit für die Entsorgung Behältnisse zur Verfügung gestellt werden, sind die Marktbesucher verpflichtet, den Abfall verdichtet einzufüllen. Soweit Behältnisse zur Verfügung gestellt werden, die eine getrennte Sammlung verschiedener Sorten von Abfall ermöglichen, haben die Marktbesucher die Abfälle zu sortieren und sortiert in die entsprechenden Behältnisse zu geben.
- 4) Abwässer sind ausschließlich in den hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Abfluss zu leiten.

§ 12

Marktaufsicht

- 1) Die Beaufsichtigung des Marktverkehrs erfolgt durch die von der Stadt Wittmund zur Aufsicht über den Wochenmarkt bestellte Person (Marktmeister) oder einen anderen hierzu ermächtigten Mitarbeiter der Stadt Wittmund.
- 2) Den Anweisungen der in Abs. 1 genannten Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit auf Verlangen Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle Marktbesucher sowie die von Ihnen beauftragten Personen haben sich den in Abs. 1 genannten Personen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- 3) Die in Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, einen Standplatzinhaber unter Aufhebung der Zuweisung des Standplatzes vom Wochenmarkt zu verweisen, wenn dieser, sein Bediensteter oder sein Beauftragter
 - a) erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstößt,
 - b) die fällige Marktstättegebühr trotz Aufforderung nicht bezahlt oder
 - c) er mit der Zulassung verbundene Auflagen nicht erfüllt.

Im Fall der Verweisung vom Wochenmarkt ist der Standplatz unverzüglich zu räumen. Bereits gezahlte Marktstättegebühren werden nicht erstattet.

§ 13

Ausnahmen

Die Stadt Wittmund kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von dieser Wochenmarktordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht ent-

gegenstehen und die Durchführung dieser Satzung für den betroffenen Marktbesucher im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 14

Haftung

- 1) Das Betreten und die Benutzung des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Eine besondere Eigenschaft des zur Verfügung gestellten Wochenmarktplatzes bzw. des zugewiesenen Standplatzes wird nicht zugesichert. Die Stadt Wittmund haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Stadt Wittmund keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Standplätzen eingebrachten Ware, Geräte und dergleichen. In gleicher Weise ist auch die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- 3) Standplatzinhaber haften der Stadt Wittmund für alle von ihnen, ihrem Personal oder ihren Beauftragten bei der Marktbenutzung verursachten Schäden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 15

Marktgebühren

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf Wochenmärkten der Stadt Wittmund (Marktstättegebühren) erhoben. Die der Stadt Wittmund in Zusammenhang mit dem Wochenmarkt entstehenden Auslagen werden nach Maßgabe der genannten Satzung auf die Marktbesucher umgelegt.

§ 16

Ordnungswidrigkeit

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Waren, deren Verkauf gemäß § 3 verboten ist, verkauft,
 - b) entgegen dem Gebot des § 6 Abs. 1 Satz 1 Waren von einem ihm nicht zugewiesenen Standplatz aus verkauft,
 - c) den Verboten und Geboten des § 7, den Auf- und Abbau der Stände betreffend, zuwiderhandelt,
 - d) den Verboten und Geboten des § 8, die Anforderungen an die Verkaufseinrichtungen betreffend, zuwiderhandelt,
 - e) den Verboten des § 9, der Verwendung von Plastik betreffend, zuwiderhandelt
 - f) den Verboten des § 10 Abs. 2, das Verhalten auf dem Wochenmarkt betreffend, zuwiderhandelt,
 - g) den Verboten und Geboten des § 11, die Sauberkeit auf dem Wochenmarkt betreffend, zuwiderhandelt,
 - h) den Geboten des § 12 Abs. 2, die Rechte der von der Stadt Wittmund zur Marktaufsicht bestimmten Personen betreffend, zuwiderhandelt oder dem Räumungsgebot des § 12 Abs. 3 Satz 2 nicht Folge leistet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- 3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen und Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung Wochenmarktordnung für die Stadt Wittmund vom 28. Oktober 1992 außer Kraft.

Wittmund, den 15.07.2019

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.

S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 95), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 25.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.

Für die vorgenannten ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt zusammensetzt:
Grundbetrag = 168,00 EUR
Steigerungsbetrag von 7,00 EUR je Ortsfeuerwehr = 49,00 EUR
insgesamt = 217,00 EUR
- Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 % der Entschädigung zu Abs. 1, wenn er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist. Ist der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister, erhält er eine Aufwandsentschädigung von 25 % der Entschädigung zu Abs. 1.
- Die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 95,00 EUR. Die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 105,00 EUR. Die Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrsicherheitspunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 115,00 EUR.
- Die Jugendfeuerwehrwarte und die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 EUR. Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte erhalten monatlich 20,00 EUR. Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 EUR. Nimmt ein Jugendfeuerwehrwart auch die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes wahr, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um monatlich 10,00 EUR.
- Der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.
- Die stellvertretenden Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 47,50 EUR. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 52,50 EUR. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrsicherheitspunkt erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 EUR.
- Die Gerätewarte von Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag in Höhe von 10,00 EUR, die Gerätewarte von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 15,00 EUR, die Gerätewarte von Ortsfeuerwehren als Feuerwehrsicherheitspunkt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR, zuzüglich 25,00 EUR je Fahrzeug.
- Der Stadtpressewart erhält für seine Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege der Homepage der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.
- Der Schriftwart des Stadtkommandos erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 EUR.

§ 3

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufschlags

- Mit den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen sind die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen, wie Telekommunikationsgebühren, private Nutzung von technischen Geräten, Schreibmaterial, Fahrkosten für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug im Stadtgebiet und ähnliche Auslagen, für die ehrenamtliche Tätigkeit abgegolten.
Hiervon abweichend erhalten der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter eine Fahrtkostenentschädigung für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug innerhalb des Stadtgebietes nach den Bestimmun-

gen des Bundesreisekostengesetzes aufgrund der Funktionsausübung vom Wohnort aus im gesamten Stadtgebiet.

Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren nach § 33 Abs. 2 des NBrandSchG werden auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 EUR/Stunde ersetzt.

- Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entgeltfortzahlung nach § 32 des NBrandSchG erstattet bzw. Entschädigungen werden nach § 33 Abs. 3 und 4 NBrandSchG gezahlt. Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.
Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben (selbständig Tätige), wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 EUR/Stunde erstattet. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen und einen Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 EUR. In den Fällen des Absatzes 2, Sätze 3 und 4 wird ein Verdienstaufschlag höchstens für acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt.
- Für vom Bürgermeister angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

§ 4

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung.
- Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr – Erholungsurlaub bleibt außer Betracht – so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund vom 15.12.2009 außer Kraft.

Wittmund, den 15.07.2019

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 7.766.000 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.110.500 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 30.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.353.300 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 7.991.000 EUR

2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.306.900 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.785.100 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	400.000 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	157.300 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.060.200 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.933.400 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 400.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 410.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 250.000 Euro liegen.

Esens, 18.03.2019

Stadt Esens

Emken Bürgermeisterin	(L. S.)	Hinrichs Stadtdirektor
--------------------------	---------	---------------------------

Der vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18.03.2019 beschlossene Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel ist als Anlage diesem Haushaltsplan beigefügt und wird im Ergebnis wie folgt festgestellt:

1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	die Erträge	7.890.200,00 Euro
	die Aufwendungen	8.142.100,00 Euro
2. im Vermögensplan	die Einnahmen	1.276.513,22 Euro
	die Ausgaben	1.276.513,22 Euro

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf **702.000,00 Euro**
2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **2.000.000,00 Euro**

Esens, 18.03.2019

Stadt Esens

Emken Bürgermeisterin	(L. S.)	Hinrichs Stadtdirektor
--------------------------	---------	---------------------------

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 12.06.2019 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Hinrichs
Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 12.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 741.900 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 740.600 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 603.000 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 559.700 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 251.900 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 572.600 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 5.800 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	854.900 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.138.100 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 370.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Dunum, den 12.06.2019

(L. S.)	Gemeinde Dunum Freimuth Bürgermeister
---------	--

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Am Neuen Sportplatz 3, 26427 Dunum, öffentlich aus.

Freimuth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtgast für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.378.500 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.368.700 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.252.300 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.208.000 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 68.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 495.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 12.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.320.300 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.715.500 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Holtgast, 04.06.2019

Gemeinde Holtgast
Frerichs
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, öffentlich aus.

Frerichs
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 20.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.908.300 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.680.200 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.564.100 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.180.000 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 308.700 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.269.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 1.000.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 164.000 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.872.800 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 6.613.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.000.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.560.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.
3. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Neuharlingersiel, 20.03.2019

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister
(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 11.06.2019 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Nhs erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Peters
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 23.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.689.300 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.572.400 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 20.000 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.616.600 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.424.000 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 955.000 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.105.000 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 2.571.600 EUR
- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 2.529.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 250.000 EUR veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 360 v. H.
3. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Stedesdorf, 23.05.2019

Gemeinde Stedesdorf
Reineke
Bürgermeisterin

(L. S.)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.08.2019 bis 09.08.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Folstenhausener Straße 10, 26427 Stedesdorf, öffentlich aus.

Reineke
Bürgermeisterin

Gemeinde Friedeburg

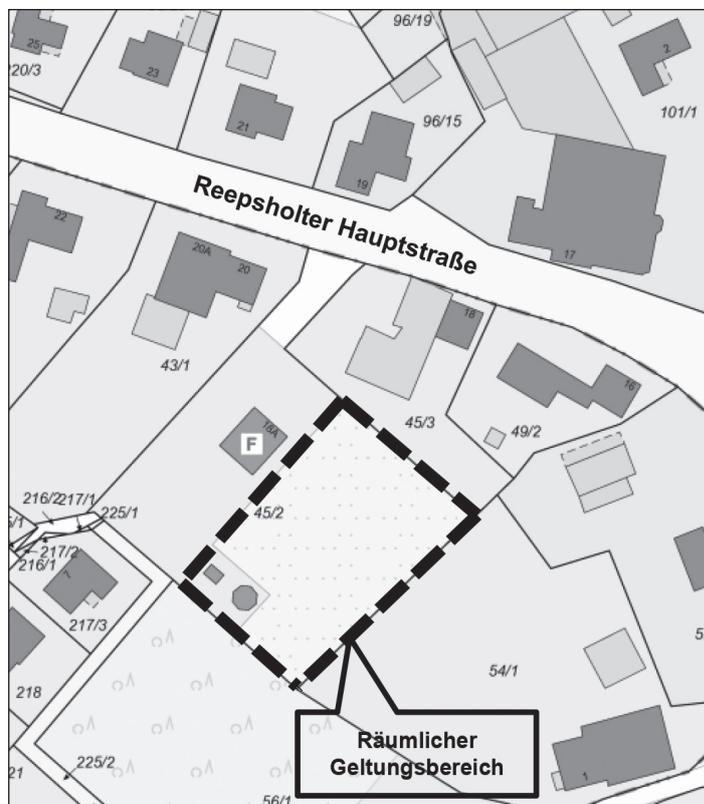
Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund und DGK

Mit dieser Bekanntmachung tritt die als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 von Reepsholt „Steenweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 5, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 31.07.2019

Der Bürgermeister
Goetz

Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 9.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Friedeburg betreibt Kindertagesstätten im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten richten sich nach dem KiTaG, den dieses Gesetz ergänzenden Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Platzangebot

- (1) Die Zahl der Kindertagesstätten, die Anzahl der Kindertagesstättenplätze sowie die Anzahl und Art der Gruppen werden gemäß KiTaG von der Gemeinde Friedeburg festgesetzt.
- (2) Bei der Platzvergabe werden Kinder bevorzugt berücksichtigt, die in der Gemeinde Friedeburg gemeldet sind. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass freie Kindertagesstättenplätze nicht in absehbarer Zeit von Kindern aus der Gemeinde Friedeburg beansprucht werden müssen.
- (3) Stehen in einer Kindertagesstätte weniger Betreuungsplätze zur Verfügung als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Vergabe der freien Betreuungsplätze nach den nachstehend genannten sozialen Kriterien in der Reihenfolge der Höhe der addierten Punktzahlen.

Bei Punktgleichheit für eine Anmeldung erhält das Kind mit dem stundenmäßig größeren Umfang der Erwerbstätigkeit der/des Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Übereinstimmung von Arbeits- und Betreuungszeit den Vorrang.

Sofern keine Unterschiede vorliegen, erhält bei einer Anmeldung in einer

- Krippengruppe, das jüngere
 - in einer Kindergartengruppe, das ältere
- Kind den Vorrang.

Soziale Kriterien (Punktecatalog)

1. Alter des Kindes

- für einen Kindergartenplatz
 - drei Jahre vor Einschulung 1 Punkt
 - zwei Jahre vor Einschulung 2 Punkte
 - ein Jahre vor Einschulung 4 Punkte
- für einen Krippenplatz
 - ein Jahr vor Kindergarten 1 Punkt
 - zwei Jahre vor Kindergarten 2 Punkte

2. Wechsel innerhalb der Einrichtung

- das Kind ist bereits ein Krippenkind, welches in der gleichen Einrichtung betreut wird und auf einen Kindergartenplatz wechseln soll. 2 Punkte

3. Geschwisterkinder

- Kinder, deren Geschwister bereits eine andere Tageseinrichtung in der Gemeinde Friedeburg besuchen 1 Punkt
- Kinder, deren Geschwister bereits dieselbe Tageseinrichtung besuchen 2 Punkte

4. Familienstand und Berufstätigkeit

Bei Alleinerziehenden:

- alleinerziehend und nicht berufstätig 5 Punkte
- alleinerziehend und berufstätig 6 Punkt +
 - Vollzeit 5 Punkte

oder

- Teilzeit
 - ◆ bis zu acht Stunden 1 Punkt
 - ◆ bis zu sechzehn Stunden 2 Punkte
 - ◆ bis zu vierundzwanzig Stunden 3 Punkte
 - ◆ bis zu zweiunddreißig Stunden 4 Punkte

Beispiel: alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r arbeitet zwanzig Stunden = 9 Punkte

Bei Ehepartnern oder Lebensgefährten:

- beide Sorgeberechtigten voll berufstätig je Sorgeberechtigten 5 Punkte
- ein Sorgeberechtigter Vollzeit und ein Sorgeberechtigter Teilzeit 5 Punkte
 - bis zu acht Stunden 1 Punkt
 - bis zu sechzehn Stunden 2 Punkte
 - bis zu vierundzwanzig Stunden 3 Punkte
 - bis zu zweiunddreißig Stunden 4 Punkte

Die Stundenangaben beziehen sich auf die wöchentlichen Arbeitsstunden.

Beispiel: eine/ein Sorgeberechtigte/-r arbeitet

Vollzeit, eine/einer arbeitet zwanzig Stunden = 8 Punkte

- Beide Teilzeit
 - bis zu acht Stunden 1 Punkt
 - bis zu sechzehn Stunden 2 Punkte
 - bis zu vierundzwanzig Stunden 3 Punkte
 - bis zu zweiunddreißig Stunden 4 Punkte

Die Stundenangaben beziehen sich auf die wöchentlichen Arbeitsstunden.

Beispiel: eine/ein Sorgeberechtigte/-r arbeitet zwanzig Stunden,

eine/einer arbeitet zwanzig Stunden = 6 Punkte

- von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Fahrzeiten wegen der Berufstätigkeit von regelmäßig mehr als fünfundvierzig Minuten für den direkten einfachen Weg (Wohnort – Arbeit) mit dem genutzten Verkehrsmittel 1 Punkt
- bei Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten werden die Punkte der Teilzeitberechnung verwendet.

5. Sonstige Kriterien

- bei Zuzug mit vorherigem Kindertagesstättenplatz 1 Punkt
- bei Eintritt in den Kindergarten: Kind wurde vorher in einer anderen Kindertagesstätte oder durch eine Tagespflegeperson betreut 1 Punkt
- Kind hat bereits eine Ablehnung des Antrages durch fehlende Plätze erhalten 1 Punkt
- besonderer Förderbedarf innerhalb der Familie
 - in der Person des/der Sorgeberechtigten begründet (z. B. Krankheit/Behinderung) 2 Punkte
 - in der Person des Kindes begründet (z. B. Motorik, problematisches Sozialverhalten, Familienhilfe, sprachliche Auffälligkeiten, Migration) 2 Punkte

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Gemeinde Friedeburg stellt Plätze in den Kindertagesstätten in der Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr und in der Ganztagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der regulären Betreuungszeiten werden bei entsprechender Nachfrage Sonderöffnungszeiten

im Frühdienst	von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr
im Mittagsdienst	von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr
im Spätdienst	von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr

 eingerichtet.
- (3) Eine Betreuung findet grundsätzlich auch während der Schulferien statt. In Zusammenhang mit den niedersächsischen Sommerferien werden die Kindertagesstätten für drei Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr für eine Woche, sowie an den offiziellen Brückentagen geschlossen. Bis zu vier weitere Schließtage im Jahr werden

von den jeweiligen Kindertagesstätten festgelegt und mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten. Zusätzlich zu dem Antrag ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n bei Erwerbstätigkeit zur Vorlage eines Nachweises über die wöchentliche Arbeitszeit des Arbeitgebers verpflichtet. Sollten sich nach der Aufnahme des Kindes Änderungen ergeben, so ist hierüber ebenfalls ein Nachweis bei der Gemeinde Friedeburg vorzulegen.

- (2) Die Aufnahme von Kindern in Kindergartengruppen kann mit Beginn des rechtlichen Anspruches erfolgen. Der rechtliche Anspruch besteht gemäß § 21 Nds. KiTaG ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Die Anmeldung für eine Kindergartengruppe gilt grundsätzlich bis zum Eintritt der Schulpflicht.

Bei Kindern, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, ist die Anmeldung bis zur tatsächlichen Erklärung des Schuleintritts durch den/die Sorgeberechtigten längstens jedoch bis einem Jahr nach Beginn der Schulpflicht gültig. Diese Regelung basiert auf das zum 01.08.2018 in Kraft getretene Wahlrecht der Eltern gemäß § 64 des niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

- (3) Die Aufnahme von Kindern in eine Krippengruppe kann mit Beginn des rechtlichen Anspruches erfolgen. Der rechtliche Anspruch besteht gemäß § 21 Nds. KiTaG ab dem Monat, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet.

Der Wechsel von der Krippe- in die Kindergartengruppe erfolgt nach Vollendung des dritten Lebensjahres zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Ein erneuter Aufnahmeantrag ist nur bei einem gewünschten Wechsel in eine andere Kindertagesstätte zu stellen.

- (4) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten erfolgt grundsätzlich zu Beginn eines Kindergartenjahres gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung.

Für die Aufnahme zum Beginn eines Kindergartenjahres sowie für eine unterjährige Aufnahme gelten keine Antragsfristen.

Um eine Aufnahme bestmöglich gewährleisten zu können, wird um die Einreichung der Antragsunterlagen bei der Gemeinde Friedeburg bis spätestens sechs Wochen vor der gewünschten Aufnahme gebeten.

Der/Die Sorgeberechtigte/-n erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte erkennt/erkennen der/die Sorgeberechtigte/-n die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Aufnahmerichtlinien an.

- (2) Der/Die Sorgeberechtigte/-n haben die Kinder regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu bringen und sie wieder abzuholen.

- (3) Der/Die Sorgeberechtigte/-n ist/sind verpflichtet, seine/ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihm/ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten auftreten. Die Kindertagesstätte ist entsprechend zu informieren. Bei Erkrankung der Kinder in der Kindertagesstätte ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n verpflichtet, die Kinder unverzüglich abzuholen.

- (4) Bei vorübergehendem Fernbleiben eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte hat/haben der/die Sorgeberechtigte/-n die Kindertagesstätte kurzfristig zu benachrichtigen.

- (5) Verstößt/Verstoßen der/die Sorgeberechtigte/-n wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung, können die Kinder nach vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden. Kinder, die die Kindertagesstätte in drei Monaten überwiegend nicht besuchen, können ohne vorheriger Mitteilung vom Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden.

§ 6

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert.

- (2) Der Gemeinde Friedeburg obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Kindertagesstätte die Haftung für eingebrachte Sachen. Geld- und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.

§ 7

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Mit Inkrafttreten des § 21 Nds. KiTaG am 01.08.2018 besteht für Kinder ab dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bei einer täglichen Betreuungszeit von bis zu acht Stunden die Gebührenfreiheit.

Für eine Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich sowie für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhebt die Gemeinde Friedeburg für die Benutzung von Kindertagesstätten Gebühren.

Gebührenpflichtig ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n.

- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
(3) Die Benutzungsgebühr für Kindertagesstätten ist eine Jahresgebühr, die in den nachstehend festgesetzten Monatsbeträgen monatlich zum 15. zu entrichten ist.

§ 8

Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gestaffelt festgesetzt. Die als Anlage beigefügte Beitragsstaffelung ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Höhe der monatlichen Gebühr für Kinder, bei denen die Gebührenfreiheit nicht besteht oder Kinder die eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden überschreiten, beträgt für einen Vormittagsplatz 100,00 Euro bis 200,00 Euro und für einen Ganztagsplatz 160,00 Euro bis 320,00 Euro. Für eine Betreuung während der Sonderöffnungszeiten oder aber für eine Betreuung über acht Stunden täglich hinaus, erhebt die Gemeinde Friedeburg 20,00 Euro je angefangener halben Stunde zzgl. Betreuungszeit.

- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind des/der Sorgeberechtigten, das zeitgleich eine Kindertagesstätte der Gemeinde Friedeburg besucht, wird der maßgebende Gebührensatz um 50 % reduziert.

- (4) Grundsätzlich wird bei der Aufnahme des Kindes der Höchstbetrag des gewählten Betreuungsangebotes festgesetzt. Eine Herabsetzung der Gebühren erfolgt auf Antrag. Die Neufestsetzung der Gebühr erfolgt mit dem Monat der Antragsstellung und gilt für das Kindergartenjahr. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie für die Betreuung über acht Stunden hinaus werden nicht herabgesetzt.

- (5) Erhöht sich das Familieneinkommen im Kindergartenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Zahl der zum Haushalt zählenden Haushaltsangehörigen, so ist/sind der/die Sorgeberechtigte/-n verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert aktuelle Nachweise vorzulegen. Die Neufestsetzung erfolgt mit Wirkung des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird.

- (2) Über die Höhe der zu entrichtenden Gebühr erhalten Sorgeberechtigte einen gesonderten Gebührenbescheid.

- (3) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte, die Dauer der Kindertagesstättenferien sowie ein Fernbleiben des Kindes ermäßigen die Gebühr nicht.

§ 10

Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet
a) für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu acht Stunden gemäß § 21 Nds. KiTaG mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet

- b) mit Ablauf des Monats, für den ein Kind termingerecht schriftlich abgemeldet wird. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur bei endgültigem Ausscheiden des Kindes möglich.

Eine Abmeldung ist termingerecht eingegangen, wenn sie bis zum 15. des Monats zum Ende des folgenden Monats bei der Gemeinde Friedeburg eingeht.

- (2) Abweichend von Abs. 1b endet die Gebührenpflicht bei einer Abmeldung für die letzten drei Monate des Kindergartenjahres erst mit

Ablauf des Kindergartenjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde Friedeburg eine abweichende Regelung zulassen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von

Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten der Gemeinde Friedeburg vom 01.08.2018 außer Kraft.

Friedeburg, den 26. Juni 2019

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister
H. Goetz

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Benutzungsgebühr in Kindertagesstätten als Anlage zur Satzung der Gemeinde Friedeburg über den Betrieb und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten

Die Einkommensstufen orientieren sich am Einkommensbegriff im Sozialhilferecht. Der Einkommensstufe I liegen damit folgende Werte zugrunde:

	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Haushaltsvorstand	764,00 €	764,00 €	764,00 €	764,00 €
+ weitere Person 1	255,00 €	255,00 €	255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 2		255,00 €	255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 3			255,00 €	255,00 €
+ weitere Person 4				255,00 €
+ Unterkunftspauschale	345,00 €	410,00 €	475,00 €	545,00 €
Stufengrenze	1.364,00 €	1.684,00 €	2.004,00 €	2.329,00 €
Einkommensgrenze	1.400,00 €	1.700,00 €	2.000,00 €	2.300,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze um 320,00 €. Die Endbeträge der sich ergebenden Einkommensgrenzen werden auf volle 100,00 € auf- bzw. abgerundet.

Ermittlung des anrechenbaren Einkommens:

- Monatlicher Bruttoverdienst
- + Einmalzahlungen (Weihnachts-/Urlaubsgeld etc.) anteilig
- + weitere monatliche Einkünfte (Kindergeld, Leistungen des Arbeitsamtes, Renten, Unterhalt, etc.)
- Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- Pauschale für Arbeitsmittel (5,20 € je Arbeitsverhältnis)
- Fahrtkostenpauschale zur Arbeitsstätte (5,20 € pro km einfache Entfernung)
- Versicherungspauschale (20,00 €)

	Einkommensgrenzen				Monatliche Gebühr	
	Monatlich bereinigtes Nettoeinkommen bei einer Haushaltsgröße von				Vormittagsgruppe	Ganztagsgruppe
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen		
I	< 1.399,- €	< 1.699,- €	< 1.999,- €	< 2.299,- €	100,00 €	160,00 €
II (I+300,00 €)	1.400,- € bis 1.699,- €	1.700,- € bis 1.999,- €	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	125,00 €	200,00 €
III (I+600,00 €)	1.700,- € bis 1.999,- €	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	2.600,- € bis 2.899,- €	150,00 €	240,00 €
IV (I+900,00 €)	2.000,- € bis 2.299,- €	2.300,- € bis 2.599,- €	2.600,- € bis 2.899,- €	2.900,- € bis 3.199,- €	175,00 €	280,00 €
V (I+ >900,00 €)	> 2.300,- €	> 2.600,- €	> 2.900,- €	> 3.200,- €	200,00 €	320,00 €

Zusätzliche mtl. Gebühren für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten					
Frühdienst		Mittagsdienst		Spätdienst	
07:00 Uhr – 07:30 Uhr	20,00 €	12:30 – 13:00 Uhr	20,00 €	15:30 – 16:00 Uhr	20,00 €
		12:30 – 13:30 Uhr	40,00 €	15:30 – 16:30 Uhr	40,00 €
		12:30 – 14:00 Uhr	60,00 €	15:30 – 17:00 Uhr	60,00 €
				15:30 – 17:30 Uhr	80,00 €

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Gemeinde Friedeburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am 26.06.2019 für das Gebiet der Gemeinde Friedeburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter/innen sind verpflichtet ihre Katze, die älter als sechs Monate ist, von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt und nachgewiesen werden kann.
- (4) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin/ des Katzenhalters, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall erheblich überwiegen.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung einer Katze, für die

keine Ausnahme von der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht zugelassen wurde, die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung ihrer Halterin/ihres Halters zu bewegen,

- a) ohne dass sie zuvor kastriert wurde, oder
 - b) ohne dass sie zuvor mittels Mikrochip gekennzeichnet wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Friedeburg, den 26.06.2019

H. Goetz
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Spiekeroog (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Änderungen zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

(1) Im § 3 Abs. 1 wird im Satz 1 nach dem Wort „entsteht“ folgender Wortlaut „für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ eingefügt. Des Weiteren wird nach dem 1 Satz der folgende Satz: „Die Gebührenpflicht endet in dem Monat, in dem das Kind seinen 3. Geburtstag hat.“ eingefügt. Im Satz 6 wird die Zahl 5 durch die Zahl 3 ersetzt.

- (2) Im § 4 wird im Satz 2 die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt, aus dem Wort „Grundgebühr“ wird „Gebühr“ sowie aus dem Passus: „in zusätzliche Gebühren (auf Grundlage der Grundgebühr) für die Ganztagsbetreuung und den Frühdienst für unter 3-jährige Kinder,“ wird: „oder eine Gebühr für das Ganztagsangebot“. Im Satz 3 wird der Passus: „bei zeitgleichen Besuch der Einrichtung ab dem 2. Kind für dieses und jedes weiter Kind um 50 % bezogen auf das von diesem Kind genutzte Angebot“ durch „für jedes im Haushalt der Gebührenschuldner lebende Kind um 25 %“. Kind im Sinn dieser Satzung sind Kinder, für die die Sorgeberechtigten Kindergeld durch die Kindergeldkasse erhalten oder den Kindersteuerfreibetrag geltend machen dürfen. Für Kinder bis zum 18ten Lebensjahr sind Geburtsurkunde und Meldebescheinigung nachzuweisen. Für Kinder, die das 18te Lebensjahr vollendet haben, ist der Kindergeldbescheid oder der Steuerbescheid zusätzlich nachzuweisen.“ ersetzt.
- (3) Im § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Brutto“ gestrichen.
- (4) Im § 7 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „an“ gestrichen.
- (5) Die Anlagen 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 – Betreuung in der Kernöffnungszeit – Inkraft: 01.08.2019

Die Betreuungszeit der Kinder beträgt Mo. - Fr. 5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 13:00 Uhr). Die Kernöffnungszeit ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen			Kinder im Haushalt (§ 4)		
	(§ 4, § 6)		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis zu	1.499,99 EUR	140,00 EUR	105,00 EUR	70,00 EUR
1500,00 EUR	bis	2.499,99 EUR	160,00 EUR	120,00 EUR	80,00 EUR
2.500,00 EUR	bis	3.499,99 EUR	181,00 EUR	136,00 EUR	91,00 EUR
ab	3.500,00 EUR		223,00 EUR	167,00 EUR	112,00 EUR

Anlage 2 – Ganztagsbetreuung (GT) – Inkraft: 01.08.2019

Die Betreuungszeit für Kinder beträgt Mo. - Fr. 8,5 Stunden täglich (08:00 Uhr – 16:30 Uhr). Das GT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen			Kinder im Haushalt (§ 4)		
	(§ 4, § 6)		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis zu	1.499,99 EUR	226,00 EUR	170,00 EUR	113,00 EUR
1500,00 EUR	bis	2.499,99 EUR	260,00 EUR	195,00 EUR	130,00 EUR
2.500,00 EUR	bis	3.499,99 EUR	294,00 EUR	220,00 EUR	147,00 EUR
ab	3.500,00 EUR		361,00 EUR	271,00 EUR	181,00 EUR

Anlage 3 – Sporadische Ganztagsbetreuung (SGT) – Inkraft: 01.08.2019

Die zusätzliche Betreuungszeit der Kinder zur Kernöffnungszeit beträgt jeweils für einen Tag 3,5 Stunden (13:00 Uhr – 16:30 Uhr). Das SGT-Angebot ist zeitlich nicht kürzbar.

Monatl. Familieneinkommen			Kinder im Haushalt (§ 4)		
	(§ 4, § 6)		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
	bis zu	1.499,99 EUR	15,00 EUR	12,00 EUR	8,00 EUR
1500,00 EUR	bis	2.499,99 EUR	20,00 EUR	15,00 EUR	10,00 EUR
2.500,00 EUR	bis	3.499,99 EUR	25,00 EUR	19,00 EUR	13,00 EUR
ab	3.500,00 EUR		30,00 EUR	23,00 EUR	15,00 EUR

Die Anlagen 4 und 5 gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.
Spiekeroog, den 25.07.2019

(L. S.)

Piszczan
Bürgermeister

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Kindergarten Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Änderungen zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Änderungen

- (1) Der § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich aus einer Kernöffnungszeit und einer Ganztagsbetreuung. Eine Ganztagsbetreuung für unter 3-jährige Kinder ist bei freien Kapazitäten möglich. Über 3-jährige Kinder haben bei den Plätzen der Ganztagsbetreuung den Vorrang.“
- (2) Im § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt neu gefasst: „Für Kinder in Ganztagsbetreuung“.
- (3) Dem § 4 Abs. 3 wird der Satz „Ebenso muss die Impfberatung bestätigt werden, bzw. die Vollimpfung des Kindes“ angefügt.
- (4) Im § 4 Abs. 5 werden die Worte im Satz 1: „und/oder des Frühdienstes für die unter 3-jährigen Kinder“, im Satz 2: „den Frühdienst und/oder“ sowie im Satz 3: „dem Frühdienst und/oder“ gestrichen. Im Satz 1 wird nach dem Wort „grundsätzlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- (5) Die Worte „und/oder den Frühdienst“ werden im § 4 Abs. 1 Satz 1 gestrichen.
- (6) Im § 4 Abs. 8 wird nach dem ersten Halbsatz das „ , “ durch ein „ , “ sowie im 3. Satz die Worte „vom Frühdienst und/oder“ durch „von der“ ersetzt.
- (7) Die Worte „Erziehungsberechtigten“ und „Eltern“ werden durch das Wort „Sorgeberechtigten“ in gesamten § 7 ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.
Spiekeroog, den 25.07.2019

(L. S.)

Piszczan
Bürgermeister

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zur 2. Änderung der Hundsteuersatzung
der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 3

wird nach den Aufzählungspunkten a), b) und c) jeweils ein „ , “ gesetzt und nach d) ein „ , “

§ 2

Im § 3 Abs. 1 c) und d)

werden die Worte „Kampfhund und“ ersatzlos gestrichen und „§ 3 NHundG“ wird durch „§ 7 NHundG“ ersetzt.

§ 3

Im § 3

wird Abs. 2 zu Abs. 3.

§ 4

Im § 3

wird Abs. 2 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 c) und d) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

§ 5

Im § 5

wird in Abs. 1 „1.“ geändert zu „a)“, „2.“ geändert zu „b) und „3.“ geändert zu „c)“.

§ 6

Im § 5

wird Abs. 3 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

- (3) Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung sind nachzuweisen. Hierzu zählen insbesondere Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise den Hund betreffend. Des Weiteren kann die Steuerbefreiung nach Abs. 1 c) von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 7

Im § 5

wird Abs. 4 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

- (4) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird von dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag vollständig der Gemeinde zugegangen ist.

§ 8

Im § 5

wird Abs. 5 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

- (5) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung erlischt, wenn der/die Hund(e) nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten wird/werden, derentwegen die Befreiung oder Ermäßigung bewilligt worden ist.

§ 9

Im § 5

wird Abs. 6 mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:

- (6) Für Hunde, welche als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 zu versteuern sind, werden keine Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen gewährt.

§ 10

Im § 6

wird in Abs. 2 das erste „oder“ durch ein „ , “ ersetzt.

§ 11

Im § 6

werden in Abs. 2 die Worte „die Hundehalter/in“ ersetzt durch „die Hundehalterin/der Hundehalter“

§ 12

Im § 7

wird in Abs. 4 das Wort „wird“ durch „kann“ ersetzt und am Satzende das Wort „werden“ eingefügt.

§ 13

Im § 8

wird in Abs. 3 das Wort „Wochen“ durch „Woche“ ersetzt.

§ 14

Im § 8

wird in Abs. 5 das „ , “ nach dem Wort „Gemeinde“ entfernt.

§ 15

Im § 9

werden in Abs. 1 die „Gedankenstriche“ ersetzt durch „a)“ bis „g)“

§ 16

Im § 9

werden in Abs. 1 folgende Satzzeichen geändert:

- erster Gedankenstrich: am Satzende der „ , “ wird ein „ , “
- zweiter Gedankenstrich: am Satzende wird ein „ , “ eingefügt
- vierter Gedankenstrich: am Satzende der „ , “ wird ein „ , “
- sechster Gedankenstrich: am Satzende wird ein „ , “ eingefügt

§ 17

Inkrafttreten

Die Änderung dieser Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.
Spiekeroog, am 25.07.2019

(L. S.)

Piszczan
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 10. Dez. 2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2017 durch die Komuna-Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jahresabschluss 2017 wird zugestimmt.
3. Dem Stadtdirektor und Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 323.898,56 Euro wird von der Stadt Esens getragen und dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zugeführt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt vom 05.08.-25.08.2019 zur Einsichtnahme im Strandportal Bensersiel, Zimmer Verwaltung, Am Strand 8, 26427 Esens-Bensersiel, öffentlich aus.

Hinrichs
Stadtdirektor

Feststellung gem. § 5 UVPG (Pflüger GbR)

Bek. d. GAA Emden v. 18.07.2019 – F1.256.01/99

Die Pflüger GbR, Lilienhof 2, 26446 Friedeburg, hat am 27.02.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 14 i. V. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort Lilienhof 2, 26446 Friedeburg, Gemarkung Marx, Flur 6, Flurstück 11/4, beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 874 kW und einer Notgasfackel bei der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage. Mit dieser Änderung verbunden ist eine Leistungserhöhung der gesamten Verbrennungsmotoranlage (einschließlich des bestehenden BHKW) auf insgesamt 1,497 MW. Damit unterliegt die Anlage erstmals der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 und Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar vor, insbesondere da sich im Einwirkungsbereich der Anlage gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG befinden. Diese weisen jedoch keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den von der Anlage emittierten Stoffen auf. Dies gilt umso mehr unter Berücksichtigung der geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, wie der Abluftreinigung. Die beantragten Maßnahmen haben daher und auch im Übrigen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ardorf in Ardorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ardorf hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde in seiner Sitzung am 19.06.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten bzw. Mahngebühren durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. **Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:**
 - a) Sarg, für 25 Jahre: 355,00 EUR
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung: 14,20 EUR
 - c) Kind, für 20 Jahre: 215,00 EUR
 - d) für jedes Jahr der Verlängerung: 10,75 EUR
 - e) Urne, für 20 Jahre: 215,00 EUR
 - f) für jedes Jahr der Verlängerung: 10,75 EUR

2. **Rasenwahlgrabstätte – je Grabstelle –:**

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufende Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 25 Jahre:	1.280,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	51,20 EUR
c) Kind, für 20 Jahre:	760,00 EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	38,00 EUR
e) Urne, für 20 Jahre:	760,00 EUR
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	38,00 EUR

Umwandlungsgebühr für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzen Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofunterhaltungsgebühr, zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht, zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus je Stelle und Jahr:

g) Sarggrabstelle:	37,00 EUR
h) Kindergrabstelle:	27,00 EUR
i) Urnengrabstelle:	27,00 EUR

3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:	252,50 EUR
b) für eine Erdbestattung im Kindergrab:	137,50 EUR
c) für eine Urnenbestattung:	103,00 EUR

III. Nutzungsgebühren:

Reinigung d. Kirche nach einer Trauerfeier
– je Benutzungsfall –: 33,50 EUR

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr – je Grabstelle –: 17,00 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung:	25,00 EUR
2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal:	10,00 EUR
3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.):	10,00 EUR

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ardorf, 19.06.2019

Der Kirchenvorstand:

Thiem	(L. S.)	S. Peters
Vorsitzender		Kirchenvorsteherin

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 19.06.2019 und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 28.06.2019

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)	Dierks
	Kirchenamtsleiter

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Blersum in Blersum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Blersum hat der Kapellenvorstand für den Friedhof der Kapellengemeinde in Blersum am 29.05.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührensuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührensuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 525,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 17,50 EUR |
| c) Kind, für 20 Jahre: | 300,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 15,00 EUR |
| e) Urne, für 20 Jahre: | 220,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 11,00 EUR |

2. Rasenwahlgrabstätte – je Grabstelle –:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufende Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|-------------------------------------|--------------|
| a) Sarg, für 30 Jahre: | 1.860,00 EUR |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung: | 62,00 EUR |
| c) Kind, für 20 Jahre: | 940,00 EUR |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung: | 47,00 EUR |
| e) Urne, für 20 Jahre: | 810,00 EUR |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung: | 40,50 EUR |

Umwandlungsgebühr für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzen Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht, zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus je Stelle und Jahr:

- | | |
|----------------------|-----------|
| g) Sarggrabstelle: | 44,50 EUR |
| h) Kindergrabstelle: | 34,50 EUR |
| i) Urnengrabstelle: | 29,50 EUR |

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.: | 320,00 EUR |
| b) für eine Erdbestattung im Kindergrab: | 160,00 EUR |
| c) für eine Urnenbestattung: | 160,00 EUR |

III. Nutzungsgebühren:

Nutzung der Kirche, je Bestattungsfall: 38,00 EUR

Die Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle wird im Auftrag der Stadt Wittmund erhoben und richtet sich nach deren aktuellem Gebührentarif.

IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr – je Grabstelle –: 19,50 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

V. Sonstige Gebühren:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung: | 25,00 EUR |
| 2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal: | 10,00 EUR |
| 3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes, etc.): | 10,00 EUR |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Bliersum, 29.05.2019

Der Kapellenvorstand:

Georg Galts Vorsitzender	(L. S.)	Thomas Martens Mitglied
-----------------------------	---------	----------------------------

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 28.06.2019

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L. S.)	Dierks Kirchenamtsleiter
---------	-----------------------------

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.